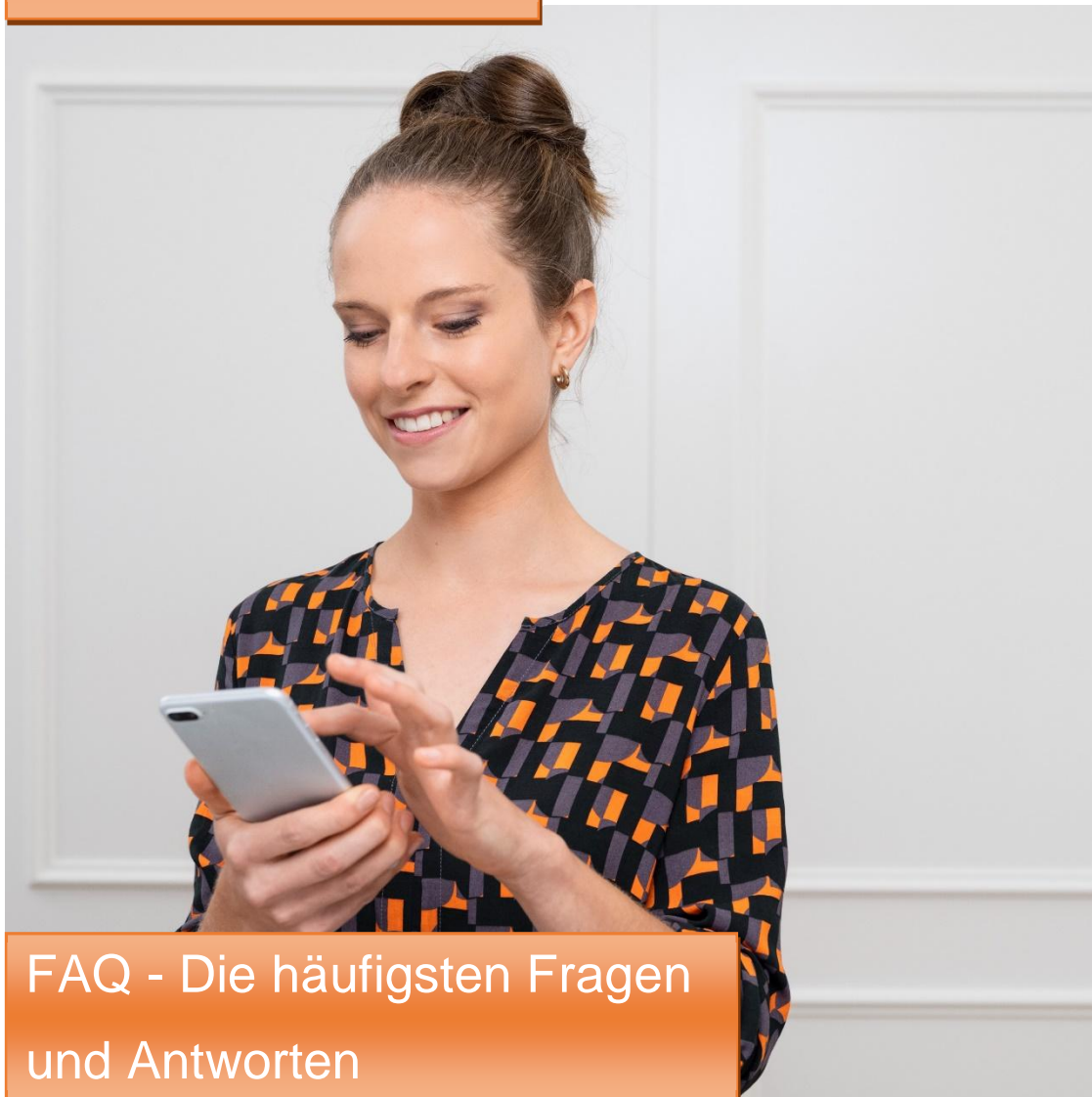


FAQ Arbeitskraftsicherung für Beamte

Allianz Lebensversicherungs-AG



FAQ - Die häufigsten Fragen
und Antworten

Stand 02/2021

Inhalt

ARBEITSKRAFTSICHERUNG FÜR BEAMTE	4
1. FRAGEN ZUM PRODUKT	4
1.1. Allgemein.....	4
1.1.1. Für wen ist eine Dienstunfähigkeitsabsicherung sinnvoll?	4
1.1.2. Wer kann eine Dienstunfähigkeitsabsicherung abschließen?.....	4
1.1.3. Welche Dienstunfähigkeitsklausel verwendet Allianz Leben?	4
1.1.4. Sind Leistungen einer Teil-Dienstunfähigkeit mitversichert?.....	5
1.1.5. Ist eine „Leistung wegen Krankschreibung“ mitversichert?	5
1.1.6. Kann bei der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ein Pflege-Baustein mit abgeschlossen werden?	5
1.1.7. Welche Endalter sind bei der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice möglich?	5
1.1.8. Kann die Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice auch für Schüler abgeschlossen werden?	5
1.1.9. Was ist, wenn ein Polizeivollzugsbeamter zum SEK wechselt?	5
1.1.10. Wie groß ist der Preisunterschied zwischen der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice und der Selbstständigen BerufsunfähigkeitsPolice?	6
1.2. Fragen zur speziellen Dienstunfähigkeitsabsicherung	6
1.2.1. Was bedeutet spezielle Dienstunfähigkeit?	6
1.2.2. Welcher Personenkreis kann sich gegen die spezielle Dienstunfähigkeit versichern?.....	6
1.2.3. Kann die spezielle Dienstunfähigkeit auch nachträglich eingeschlossen werden?	6
1.3. Fragen zu den vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten (Optionen)	7
1.3.1. Allgemein	7
1.3.1.1. Was passiert bei Verkürzung/ Verlängerung der 1. Phase?	7
1.3.1.2. Wie wirkt sich eine anlass(un)abhängige Erhöhung auf die Rentenleistung in der 1. und 2. Phase aus?	7
1.3.1.3. Ist der Wechsel einer Berufsunfähigkeitsversicherung bzw. Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice in eine BasisRente InvestFlex mit Berufs- und Dienstunfähigkeitsabsicherung möglich?	7
1.3.1.4. Kann die Beitragsüberprüfungsoption gezogen werden?.....	7
1.3.2. Wechsel von einer Berufsunfähigkeitsversicherung in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice	7
1.3.2.1. Kann von einer Berufsunfähigkeitsversicherung in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice gewechselt werden?	7
1.3.2.2. Welche Berufsunfähigkeitsversicherungen lassen sich in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice umwandeln?.....	8
1.3.2.3. Welche Rechnungsgrundlagen und welcher Beruf gelten bei Umwandlung in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice?	8
1.3.2.4. Welche Rente wird bei Umwandlung in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice angesetzt?.....	8
1.3.2.5. Kann der Kunde seine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Kapitalaufbau in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice umwandeln?.....	8

1.3.2.6.	Welche Endalter-Regelungen gelten bei Umwandlung in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice?	8
1.3.2.7.	Was passiert bei einem Wechsel in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice mit dem Pflege-Baustein?	9
1.3.2.8.	Kann eine Kinderpflegerente im Rahmen der KinderPolice in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice umgewandelt werden?	9
1.3.3.	Wechsel von einer Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice in eine Berufsunfähigkeitsversicherung	9
1.3.3.1.	Kann von einer Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice in eine Berufsunfähigkeitsversicherung gewechselt werden?	9
1.3.3.2.	Welche Rente wird bei Umwandlung in eine Berufsunfähigkeitsversicherung angesetzt?	9
1.3.3.3.	Welche Endalter-Regelungen gelten bei Umwandlung in eine Berufsunfähigkeitsversicherung?	9
1.3.3.4.	Kann der Pflege-Baustein bei einem Wechsel in eine Berufsunfähigkeitsversicherung mit abgeschlossen werden?	10
1.3.3.5.	Welche Rechnungsgrundlagen und welcher Beruf gelten bei einem Wechsel in eine Berufsunfähigkeitsversicherung?	10
1.4.	Beratung	11
1.4.1.	Ab wann werden die Wartezeiten gezählt?	11
1.4.2.	Gibt es ein Tool um die Versorgungslücke aufzuzeigen?	11
1.4.3.	Warum wird im VAV der Pensionseintritt mit 63 hinterlegt?	11
1.4.4.	Woher erhält man Informationen zur Erfahrungsstufe sowie zu den Besoldungsdaten beim Pensionseintritt?	11
1.4.5.	Woher erhält man Informationen zu den Ruhegehaltsansprüchen?	11
1.4.6.	Woher erhält man Informationen zum Ruhegehalt nach Steuern?	11
1.5.	Risikoprüfung / Leistungsprüfung.....	12
1.5.1.	Welche Besoldungsgruppe gilt für Beamtenanwärter?	12
1.5.2.	Welche Dienstgrade und Besoldungsgruppen gibt es bei der Polizei?	12
1.5.3.	Welche Gesundheitsfragen gelten?	12
1.5.4.	Wann wird bei der Risikoprüfung nach dem Ruhegehalt gefragt?	12
1.5.5.	Was wird als Nachweis über die Ruhegehhaltsansprüche akzeptiert?	12
1.5.6.	Welche Rentenhöhen gelten für Beamte, die in Teilzeit arbeiten?	12
1.5.7.	Wie hoch können Beamte in Elternzeit versichert werden?	13
1.5.8.	Wann wird eine Leistung fällig?	13
1.5.9.	Welche Rente wird gezahlt?	13
1.5.10.	Wie erfolgt die Leistungsregulierung bei allgemeiner Dienstunfähigkeit?	13
1.5.11.	Wie erfolgt die Leistungsregulierung bei spezielle Dienstunfähigkeit?	14
1.5.12.	Gibt es eine konkrete Verweisung?	15
1.5.13.	Gibt es eine konkrete Verweisung bei der speziellen Dienstunfähigkeit?	15
1.5.14.	Welche Nachweise müssen im Leistungsfall eingereicht werden?	15

Arbeitskraftsicherung für Beamte

Im Zusammenhang mit der zu 01/2021 von Allianz Leben eingeführten Berufs- und Dienstunfähigkeitsabsicherung für Beamte werden in der folgenden FAQ ergänzende Informationen zu den bestehenden Rollout-Unterlagen wie z. B. Verbindliche Mitteilung, Einführungs-Foliensatz, Basiskommunikation etc. gegeben.

Im Hinblick auf die Versorgung eines Beamten sind die jeweiligen Versorgungsordnungen des Beamten relevant.

1. Fragen zum Produkt

1.1. Allgemein

1.1.1. Für wen ist eine Dienstunfähigkeitsabsicherung sinnvoll?

Eine Dienstunfähigkeitsabsicherung ist generell für alle Beamten sinnvoll, die ihr Einkommen absichern möchten und sich dabei nicht nur auf die gesetzliche Absicherung verlassen wollen. Vor allem für junge Beamte ist die Absicherung wichtig, da Beamte Widerruf auf bzw. Beamte auf Probe im Falle einer Dienstunfähigkeit nur unzureichende gesetzliche Ansprüche haben. Beamte auf Lebenszeit haben nach einer in der Regel 60-monatigen Dienstzeit (Wartefrist) gegenüber ihrem Dienstherrn einen Anspruch auf Ruhegehalt. Im Falle einer Dienstunfähigkeit schließt die gesetzliche Absicherung – selbst wenn der Anspruch darauf nach ausreichend Dienstjahren besteht – nicht immer die entstehende Versorgungslücke.

Die Allianz Berufs- und Dienstunfähigkeitsabsicherung ist außerdem für diejenigen sinnvoll, die z. B. heute schon wissen, dass sie eine Beamtenlaufbahn einschlagen werden, z. B. Lehramtsstudierende und deswegen einen Dienstunfähigkeitsschutz direkt mit abschließen wollen. Für die Zeit des Studiums sind sie auch bei Berufsunfähigkeit finanziell abgesichert.

1.1.2. Wer kann eine Dienstunfähigkeitsabsicherung abschließen?

Grundsätzlich können sämtliche uniformierte Beamte das Dienst- und Berufsunfähigkeitsrisiko absichern. Ebenso nicht-uniformierte Beamte, insbesondere Lehrer. Die Regelungen zur Dienstunfähigkeit gelten entsprechend auch für Richter und Kirchenbeamte.

Darüber hinaus gibt es folgende Besonderheiten:

- § Polizei: Bei der Polizei gibt es Spezialeinheiten, die keine allgemeine Dienstunfähigkeit abschließen können (auch keine zusätzliche spezielle Dienstunfähigkeit). Dazu zählen beispielsweise Sprengstoffexperten oder Einsatzkräfte der SEK, MEK oder GSG9.
- § Berufsfeuerwehr: Bei der Feuerwehr gibt es sowohl Mitarbeiter, die Beamte sind, als auch Mitarbeiter, die keine Beamte sind. Im Ergebnis können Mitarbeiter, die Beamte sind, gegen das Dienstunfähigkeitsrisiko abgesichert werden.
- § Soldaten: Soldaten können nicht über die eingeführte Berufs- und Dienstunfähigkeitsabsicherung für Beamte versichert werden.
- § Bundeswehrärzte: Bundeswehrärzte können nicht über die eingeführte Berufs- und Dienstunfähigkeitsabsicherung für Beamte versichert werden.

1.1.3. Welche Dienstunfähigkeitsklausel verwendet Allianz Leben?

Allianz Leben verwendet eine echte Dienstunfähigkeitsklausel. Das bedeutet, dass wir die Entscheidung des Dienstherrn über die Dienstunfähigkeit des Beamten im Erstprüfungsverfahren ungeprüft anerkennen (siehe dazu auch die Frage 1.5.10). Zu beachten ist, dass das nicht gleichbedeutend mit der Anerkennung unserer Leistungspflicht ist. Dafür müssen wir u. a. prüfen, ob überhaupt Versicherungsschutz gegen Dienstunfähigkeit besteht – was z. B. im Falle einer Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

nicht der Fall wäre, weil der Vertrag dann von Beginn an nichtig ist. Darüber hinaus können gemäß Versicherungsbedingungen andere Ausschlussgründe zum Tragen kommen und sind ggf. zu prüfen, wie z. B. strafbare Handlung, Selbstverletzung etc.

1.1.4. Sind Leistungen einer Teil-Dienstunfähigkeit mitversichert?

Nein. Unsere Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice sieht eine Leistung bei Teil-Dienstunfähigkeit (Teil-DU) nicht vor, da Versorgungsordnungen für den Fall der Teil-DU oft Ausgleichszahlungen vorsehen. Natürlich können Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt werden.

1.1.5. Ist eine „Leistung wegen Krankschreibung“ mitversichert?

Eine Leistung bei Krankschreibung ist mitversichert, solange die versicherte Person keinen Beamtenstatus hat. Sofern die versicherte Person einen Beamtenstatus innehat, erhält sie, wenn sie krankgeschrieben ist, unbefristet weiterhin ihre vollen Bezüge. Daher besteht für sie kein Bedarf für eine „Leistung wegen Krankschreibung“.

1.1.6. Kann bei der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ein Pflege-Baustein mit abgeschlossen werden?

Der Baustein Pflegerente inkl. Pflegeanschlussoption (Pflege-Baustein) kann durch die spezifische Ausgestaltung der Abwärtsstufe bei der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice nicht angeboten werden.

1.1.7. Welche Endalter sind bei der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice möglich?

Grundsätzlich gilt für Lehrer und Verwaltungsbeamte ein maximales Endalter von 67 Jahren. Polizisten mit reiner Innendiensttätigkeit können sich ebenfalls bis zu einem maximalen Endalter von 67 Jahren versichern. Polizisten mit Außendiensttätigkeiten können bis zum 63. und Feuerwehrleute bis zum 60 Lebensjahr versichert werden.

Darüber hinaus gibt es produktseitige Festlegungen: Wenn 2 Phasen mit unterschiedlicher Leistungshöhe (Abwärtsstufe) gewählt werden, gilt ein Mindestalter von 63 Jahren und ein Höchstalter von 67 Jahren. Ursächlich für diese Festlegung ist, dass am Anfang die hohe Rentenhöhe mit den Beiträgen unzureichend ausfinanziert ist und deshalb eine bestimmte Mindestvertragslaufzeit gewählt werden muss. Sofern eine konstante Rentenhöhe vereinbart wird (keine Abwärtsstufe), gibt es kein Mindestalter.

1.1.8. Kann die Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice auch für Schüler abgeschlossen werden?

Die Allianz Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice ist für diejenigen sinnvoll, die z. B. heute schon wissen, dass sie eine Beamtenlaufbahn einschlagen wollen, z. B. Lehramtsstudierende. Für die Zeit des Studiums sind sie dadurch auch bei Berufsunfähigkeit finanziell abgesichert. Für Schüler ist die Berufsunfähigkeitsvorsorge für Schüler eine hervorragende Möglichkeit sich früh abzusichern und über die Wechseloption in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice einem veränderten Bedarf Rechnung zu tragen.

1.1.9. Was ist, wenn ein Polizeivollzugsbeamter zum SEK wechselt?

Grundsätzlich gilt: Wir versichern SEK-Polizisten nicht gegen Berufsunfähigkeit, sondern ausschließlich gegen Erwerbsunfähigkeit. Wird aber während der Vertragsdauer der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice in einen „nicht-versicherbaren Beruf“ gewechselt, ist dieser automatisch mitversichert und der ursprüngliche Versicherungsschutz bleibt bestehen.

1.1.10. Wie groß ist der Preisunterschied zwischen der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice und der Selbstständigen BerufsunfähigkeitsPolice?

Bei gleichen Parametern (Absicherungshöhe, Laufzeit, Eintritts-/Endalter etc.) kostet die Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice im Schnitt ca. 7,5 % mehr als die Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice.

1.2. Fragen zur speziellen Dienstunfähigkeitsabsicherung

1.2.1. Was bedeutet spezielle Dienstunfähigkeit?

Polizisten (genauer: Beamte im Polizeivollzugsdienst) können optional und gegen Mehrbeitrag die Absicherung der Polizeidienstunfähigkeit (spezielle Dienstunfähigkeit) einschließen. Damit sind zusätzlich Leistungsfälle, die auf spezielle, berufsspezifische Anforderungen zurückgehen, abgedeckt. Z. B. zählt im Arbeitsalltag eines Streifenpolizisten die Handhabung der Dienstwaffe zu den „besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst“. Für weiterführende Informationen siehe Kapitel 1.5.11.

1.2.2. Welcher Personenkreis kann sich gegen die spezielle Dienstunfähigkeit versichern?

Die Polizeidienstunfähigkeit (spezielle Dienstunfähigkeit) ist für bestimmte Polizeigruppen im Polizeivollzugsdienst vorgesehen. Dazu zählen z. B.

- § der klassische Polizeivollzugsbeamte,
- § der Bundespolizist oder
- § der Grenzbeamte.

Polizeiberufe, die keine allgemeine Dienstunfähigkeit abschließen können, können auch keine zusätzliche spezielle Dienstunfähigkeit abschließen. Dazu zählen beispielsweise Sprengstoffexperten oder Einsatzkräfte der SEK, MEK oder GSG9.

1.2.3. Kann die spezielle Dienstunfähigkeit auch nachträglich eingeschlossen werden?

Ja. Wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer der Versicherung eine Tätigkeit als Beamter im Polizeivollzugsdienst aufnimmt, kann innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme dieser Tätigkeit die Absicherung der Polizeidienstunfähigkeit (spezielle Dienstunfähigkeit) ohne Risikoprüfung eingeschlossen werden.

Nach Ablauf von 12 Monaten nehmen wir vor dem Einschluss der Absicherung der Polizeidienstunfähigkeit (spezielle Dienstunfähigkeit) eine Risikoprüfung vor. Eine Risikoprüfung nehmen wir auch vor, wenn die versicherte Person bereits vor Versicherungsbeginn im Polizeivollzugsdienst tätig war, aber damals keine spezielle Dienstunfähigkeit abgeschlossen hat.

1.3. Fragen zu den vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten (Optionen)

1.3.1. Allgemein

1.3.1.1. Was passiert bei Verkürzung/ Verlängerung der 1. Phase?

Wenn bei der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice die Dauer der 1. Phase verkürzt oder über den im Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkt hinaus verlängert wird, verringert bzw. erhöht sich der Beitrag. Dabei wird der neue Beitrag nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

1.3.1.2. Wie wirkt sich eine anlass(un)abhängige Erhöhung auf die Rentenleistung in der 1. und 2. Phase aus?

Dies ist den Versicherungsbedingungen geregelt, E358, Ziffer 11.1, Abs. (6). Darin heißt es, dass das Verhältnis zwischen der Rentenhöhe in der 1. Phase und der Rentenhöhe in der 2. Phase beibehalten wird. Dazu folgendes Beispiel:

- § Rentenhöhe 1. Phase 1.500 EUR
- § Rentenhöhe 2. Phase 750 EUR
- § Anlass(un)abhängige Erhöhung in der 1. Phase um 300 EUR
- § Neue Rentenhöhe in der 1. Phase 1.800 EUR.
- § Neue Rentenhöhe in der 2. Phase 900 EUR.

1.3.1.3. Ist der Wechsel einer Berufsunfähigkeitsversicherung bzw. Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice in eine BasisRente InvestFlex mit Berufs- und Dienstunfähigkeitsabsicherung möglich?

Nein. Es ist nur ein Wechsel von einer Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice in eine BasisRente InvestFlex mit einer Berufsunfähigkeitsabsicherung möglich. Ein Wechselrecht der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice in eine BasisRente InvestFlex mit Berufs- und Dienstunfähigkeitsabsicherung hätte kalkulatorisch berücksichtigt und mit Beitragsaufschlägen versehen werden müssen. Als Alternative bietet sich an, zwei Verträge abzuschließen: Zum einen eine BasisRente (InvestFlex mit und ohne Beitragsgarantie oder StartUp Invest) mit Dienstunfähigkeitsabsicherung von Beginn an mit niedrigerer Rente. Zum anderen in den ersten Jahren zusätzlich eine private Berufsunfähigkeitsversicherung mit kurzer Versicherungsdauer.

1.3.1.4. Kann die Beitragsüberprüfungsoption gezogen werden?

Ja. Sowohl in den Versicherungsbedingungen der Berufs- und Dienstunfähigkeitsabsicherung und der Berufsunfähigkeitsvorsorge ist die Beitragsüberprüfungsoption enthalten. Durch diese Option besteht für den Kunden anlassabhängig (z.B. Start ins Berufsleben, Berufswechsel) während der Vertragslaufzeit immer ein Anspruch, die Berufsgruppe überprüfen zu lassen und dadurch den Beitrag zu reduzieren. Der Kunde zahlt dann künftig höchstens den Beitrag, den er zahlen würde, wäre er von Beginn an in die bessere Berufsgruppe eingestuft.

1.3.2. Wechsel von einer Berufsunfähigkeitsversicherung in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice

1.3.2.1. Kann von einer Berufsunfähigkeitsversicherung in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice gewechselt werden?

Ja. Für Berufsunfähigkeitsversicherungen ab der Tarifgeneration 01/2021 ist eine solche Wechseloption ohne Risikoprüfung in den Versicherungsbedingungen vorgesehen. Voraussetzung für die Umwandlung ohne Risikoprüfung ist, dass diese innerhalb von 12 Monaten nach dem Wechsel in ein Beamtenverhältnis erfolgt. Der Wechsel kann formlos beantragt werden. Sind bereits mehr als 12 Monate vergangen ist die Umwandlung mit einer Risikoprüfung möglich.

1.3.2.2. Welche Berufsunfähigkeitsversicherungen lassen sich in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice umwandeln?

Die Umwandlung in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice gilt für sämtliche Berufsunfähigkeitsversicherungen der Plus-Variante in der Privatvorsorge. Das sind:

- § Die Ergänzende BerufsunfähigkeitsPolice.
- § Die Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice.
- § Die BerufsunfähigkeitsStartPolice sowie
- § Die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge als Zusatzbaustein (BUZ).

Die Umwandlung gilt nicht für die Versorgerabsicherung zur KinderPolice und für die DLVAG.

1.3.2.3. Welche Rechnungsgrundlagen und welcher Beruf gelten bei Umwandlung in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice?

Bei Umwandlung einer Berufsunfähigkeitsversicherung in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice wird das aktuelle Alter, die Tarifgeneration der ursprünglichen Versicherung zugrunde gelegt. Darüber hinaus wird die erreichte Deckungsrückstellung bei der Neukalkulation berücksichtigt. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich. Voraussetzung für die Umwandlung ohne Risikoprüfung ist, dass diese innerhalb von 12 Monaten nach einer Verbeamtung erfolgt. Der Wechsel kann formlos beantragt werden. Sind bereits mehr als 12 Monate seit der Verbeamtung vergangen ist die Umwandlung mit einer Risikoprüfung möglich

Für die neu abzuschließende Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice wird der aktuelle Beruf und die daraus resultierende Berufsgruppe zu Grunde gelegt. Falls die Polizeidienstunfähigkeit abgeschlossen wird, wird auf die Berufsgruppe „P“ umgestellt.

1.3.2.4. Welche Rente wird bei Umwandlung in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice angesetzt?

Die neue Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente darf maximal so hoch sein wie die zuletzt vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente. Der Normalfall ist, dass man bei Umwandlung die Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice mit einer konstanten Rente vereinbart. Hintergrund ist, dass auch bei der Berufsunfähigkeitsvorsorge eine konstante Rente versichert war. Es können aber auch zwei Phasen vereinbart werden. In der 1. Phase wird dann die Rente der Berufsunfähigkeitsvorsorge angesetzt und die Rente für die 2. Phase kann dann im Rahmen der Pauschalgrenzen frei gewählt werden, wobei die Rente in der 2. Phase mindestens 50 % der Rente in der 1. Phase beträgt. Die dort geltenden Höchstgrenzen müssen dabei eingehalten werden. Soll nach der Umwandlung die Rente der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice erhöht werden, gelten die Angemessenheitsregeln für die bedingungsgemäßen Erhöhungsoptionen.

1.3.2.5. Kann der Kunde seine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Kapitalaufbau in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice umwandeln?

Ja. Der Kunde kann seine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Ansammlungsbonus bzw. Fondsanlage in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice mit Ansammlungsbonus bzw. Fondsanlage umwandeln. Das vorhandene Deckungskapital des Ansammlungsbonus bzw. das Fondsguthaben wird in den neuen Vertrag übertragen.

1.3.2.6. Welche Endalter-Regelungen gelten bei Umwandlung in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice?

Es gilt, dass das für den Beruf zulässige Höchstendalter nicht überschritten werden kann. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Berufsunfähigkeitsversicherung bis zum Endalter von 67 Jahren abgeschlossen wurde und im Laufe des Erwerbslebens z. B. eine Laufbahn zum Polizisten eingeschlagen wird. Polizisten mit reiner Innendiensttätigkeit können sich ebenfalls bis zu einem maximalen Endalter von 67 Jahren versichern. Polizisten mit Außendiensttätigkeiten können bis zum 63. Lebensjahr versichert werden. In diesem Fall, d. h. bei einem Polizisten mit Außendiensttätigkeiten wird die Laufzeit auf das für den Beruf zulässige Höchstendalter - hier 63 Jahre - verkürzt.

1.3.2.7. Was passiert bei einem Wechsel in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice mit dem Pflege-Baustein?

Der Baustein Pflegerente inkl. Pflegeanschlussoption (Pflege-Baustein) entfällt und der Beitrag reduziert sich entsprechend.

1.3.2.8. Kann eine Kinderpflegerente im Rahmen der KinderPolice in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice umgewandelt werden?

Eine Umwandlung im bestehenden KinderPolicen-Vertrag ist nicht möglich. Eine Umwandlung der Kinderpflegerente ist nur in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice möglich. Dabei gelten die gleichen Voraussetzungen und Grenzen wie bei Umwandlung in eine Berufsunfähigkeitsvorsorge:

- § Innerhalb von 12 Monaten nach Beginn einer Ausbildung, eines Studiums oder einer auf Dauer gerichteten Berufstätigkeit.
- § Das Alter der versicherten Person bei Umwandlung beträgt mindestens 10 Jahre.
- § Die Rente ist maximal so hoch wie die bisher versicherte Kinderpflegerente, max. 12.000 EUR jährliche Rente.

Wie bei Umwandlung in eine Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. KörperSchutzPolice muss bei Umwandlung in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice die von der versicherten Person ausgeübte Tätigkeit angegeben werden.

1.3.3. Wechsel von einer Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice in eine Berufsunfähigkeitsversicherung

1.3.3.1. Kann von einer Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice in eine Berufsunfähigkeitsversicherung gewechselt werden?

Ja, z. B. bei einem Wechsel in die Privatwirtschaft kann von einer Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice in eine Berufsunfähigkeitsversicherung gewechselt werden. Dabei kann die jährliche Berufsunfähigkeitsrente im Rahmen der bedingungsgemäßen Erhöhungsoptionen um bis zu 12.000 EUR erhöht werden.

1.3.3.2. Welche Rente wird bei Umwandlung in eine Berufsunfähigkeitsversicherung angesetzt?

Das ist davon abhängig, in welcher Phase sich der Vertrag befindet. Bei Umwandlung in eine Berufsunfähigkeitsversicherung während der 1. Phase, wird die Rente der 1. Phase umgewandelt. Bei Umwandlung in eine Berufsunfähigkeitsversicherung während der 2. Phase, wird die Rente der 2. Phase umgewandelt. Eine Anpassung der Rentenhöhe ist ohne erneute Gesundheitsprüfung über die Erhöhungsoptionen möglich.

1.3.3.3. Welche Endalter-Regelungen gelten bei Umwandlung in eine Berufsunfähigkeitsversicherung?

Grundsätzlich gilt, dass das für den Beruf zulässige Höchstendalter beibehalten wird. Dazu folgendes Beispiel: Der Abschluss einer Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice erfolgt als Streifenpolizist. Streifenpolizisten (Polizisten mit Außendiensttätigkeiten) können bis zum 63 Lebensjahr versichert werden. Bei einem Wechsel in die Privatwirtschaft kann der Vertrag bei Umwandlung in eine Berufsunfähigkeitsversicherung ohne Risikoprüfung auf 67 Jahre verlängert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die bei Abschluss vereinbarte Laufzeitbeschränkung sich ausschließlich in unseren Beschränkungen für das jeweilige Berufsbild begründet. Sofern der Kunde bei der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice eine kürzere Laufzeit gewählt hat, kann die Laufzeit bei Umwandlung in eine Berufsunfähigkeitsversicherung nicht verlängert werden.

1.3.3.4. Kann der Pflege-Baustein bei einem Wechsel in eine Berufsunfähigkeitsversicherung mit abgeschlossen werden?

Der Einschluss des Bausteins Pflegerente inkl. Pflegeanschlussoption (Pflege-Baustein) ist bei Wechsel in eine Berufsunfähigkeitsversicherung mit Risikoprüfung möglich.

1.3.3.5. Welche Rechnungsgrundlagen und welcher Beruf gelten bei einem Wechsel in eine Berufsunfähigkeitsversicherung?

Bei Umwandlung einer Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice in eine Berufsunfähigkeitsversicherung wird das aktuelle Alter, die Tarifgeneration der ursprünglichen Versicherung zugrunde gelegt. Grundsätzlich wird auch die Berufsgruppe beibehalten. Ausnahme ist, wenn die Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice die spezielle Dienstunfähigkeit mitversichert hat. Darüber hinaus wird die erreichte Deckungsrückstellung bei der Neukalkulation berücksichtigt. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich.

1.4. Beratung

1.4.1. Ab wann werden die Wartezeiten gezählt?

Die Wartezeit beginnt mit der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis und beträgt in der Regel 5 Jahre. Das heißt im Normalfall mit dem Eintritt als Beamter auf Widerruf / Referendar = Beamtenanwärter. Es können aber auch Vordienstzeiten angerechnet werden.

Ein Bsp. zur Verdeutlichung: Ein Beamter ist vor 3 Jahren in das Beamtenverhältnis eingetreten und ist inzwischen auf Lebenszeit verbeamtet, d. h. die Wartezeit ist noch nicht erfüllt. Unterstellen wir aber, dass der Beamte vorher schon 2 Jahre im öffentlichen Dienst tätig war und diese Tätigkeit hat zu seiner Verbeamtung geführt hat, (s. § 10 BeamtVG), dann wäre durch Anrechnung dieser 2 Jahre die Wartezeit erfüllt.

Oder der Beamte ist vor 4 Jahren in das Beamtenverhältnis eingetreten und ist inzwischen auf Lebenszeit verbeamtet und es wird ihm 1 Jahr Wehrdienst angerechnet, so dass die Wartezeit erfüllt ist.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Wartezeit mit der Verbeamtung beginnt, wobei unter Umständen Dienstzeiten die vor der Verbeamtung liegen angerechnet werden. Beamte auf Lebenszeit werden bei Dienstunfähigkeit nur dann in den Ruhestand versetzt, wenn sie eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren erfüllt haben. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 4 Abs. 1 BeamtVG). Als ruhegehaltfähige Dienstzeiten können auch sog. Vordienstzeiten, wie z.B. Wehrdienst oder ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst, berücksichtigt werden.

1.4.2. Gibt es ein Tool um die Versorgungslücke aufzuzeigen?

Ja. In der Vorsorgeanalyse im Verkaufsassistent Vorsorge (VAV) kann eine individuelle Pensionsschätzung durchgeführt und die Versorgungslücken in den Bereichen Altersvorsorge, Arbeitskraftsicherung und Hinterbliebenenvorsorge aufgezeigt werden.

1.4.3. Warum wird im VAV der Pensionseintritt mit 63 hinterlegt?

Grundsätzlich ist auch für Beamte eine Regelaltersgrenze von 67 Jahren vorgesehen. Je nach Bundesland/ Besoldungstabelle sowie in Abhängigkeit der Berufsgruppe (Lehrer, Polizei, Feuerwehr usw.) und Laufbahn (Besoldungsstufe, Erfahrungsstufe, Laufbahngruppe) des Beamten kann es jedoch abweichende Regelungen mit früheren Regelaltersgrenzen geben.

1.4.4. Woher erhält man Informationen zur Erfahrungsstufe sowie zu den Besoldungsdaten beim Pensionseintritt?

Eine aktuelle Versorgungsauskunft kann über den Dienstherrn angefordert werden. Die Auskunftserteilung über aktuelle Ruhegehaltsansprüche und Besoldungsdaten ist in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich gelöst. Daher gibt es keine einheitliche zur Renteninformation vergleichbare Auskunft, wobei Informationen dazu auch auf den Onlineportalen der Bundesländer zu finden sind.

1.4.5. Woher erhält man Informationen zu den Ruhegehaltsansprüchen?

Dafür gibt es mehrere Möglichkeiten:

- § In der Vorsorgeanalyse im Verkaufsassistent Vorsorge (VAV) können die aktuellen Ruhegehhaltsansprüche ermittelt werden.
- § Der Kunde fragt bei seiner Besoldungsstelle nach.
- § Onlineportale der Bundesländer.

1.4.6. Woher erhält man Informationen zum Ruhegehalt nach Steuern?

Es kann jeder Steuerrechner aus dem Internet benutzt werden.

1.5. Risikoprüfung / Leistungsprüfung

1.5.1. Welche Besoldungsgruppe gilt für Beamtenanwärter?

Für Beamtenanwärter (bzw. Beamte auf Widerruf) gilt die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt.

1.5.2. Welche Dienstgrade und Besoldungsgruppen gibt es bei der Polizei?

Mittlerer Dienst:

§ Polizeimeister A7, Polizeiobermeister A8, Polizeihauptmeister A9

Gehobener Dienst:

§ Polizeikommissar A9, Polizeioberkommissar A10, Polizeihauptkommissar A11 und A12, Erster Polizeihauptkommissar A13

Höherer Dienst:

§ Polizeirat A13, Polizeioberrat A14, Polizeidirektor A15, Leitender Polizeidirektor A16 /B2 / B3

1.5.3. Welche Gesundheitsfragen gelten?

Für Fragen und Angaben für Beamte/ Beamtinnen zu den Produkten mit einer Berufs- / Dienstunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zur Altersvorsorge wurde ein neues Formular E129 (anstatt E109 für Angestellte, Selbständige etc.) erstellt. Block B mit den verkürzten Gesundheitsfragen für die Beitragsbefreiung und Block C zu den Gesundheitsfragen sind beim E109 und beim E129 identisch. Die neuen Formulare sind im Risikoprüfungstool der Vertriebsanwendungen hinterlegt.

1.5.4. Wann wird bei der Risikoprüfung nach dem Ruhegehalt gefragt?

Sobald eine höhere Berufs-/ Dienstunfähigkeitsrente beantragt wird, als die pauschalen Höchstrenten je Besoldungsgruppe vorsehen.

Eine Überschreitung der pauschalen Höchstrenten ist ab Vollendung des 5. Dienstjahres möglich, wenn unsere Angemessenheitsprüfung dies zulässt. Dabei ist aber zu beachten, dass unsere pauschalen Höchstrenten sehr großzügig bemessen sind und Überschreitungen daher nicht in jedem Fall möglich sind. Um dann bei der Antragsprüfung entscheiden zu können, ob wir den beantragten Versicherungsschutz übernehmen, müssen wir wissen, wie sich die geplante Gesamtversorgung im Verhältnis zum Einkommen der zu versichernden Person verhält. Dabei ist zu beachten, dass bei Arbeitseinkommen bis 60.000 EUR brutto die Gesamtabsicherung für den Berufsunfähigkeits-, Dienstunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- oder Invaliditätsfall einschließlich der neu beantragten Berufsunfähigkeits-, Dienstunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten (und inkl. des Ruhegehaltsanspruchs bei Dienstunfähigkeit durch den Dienstherrn nach Steuern) 70 % des jährlichen Bruttoarbeitseinkommens des letzten Kalenderjahres nicht übersteigen darf. Bei höheren Arbeitseinkommen reduziert sich der Prozentsatz.

1.5.5. Was wird als Nachweis über die Ruhegehaltsansprüche akzeptiert?

Der Nachweis des Dienstherrn/ der Besoldungsstelle über die aktuellen Ruhegehaltsansprüche, Ausdruck/ PDF der Vorsorgeanalyse im Verkaufsassistenten-Vorsorge (VAV) oder ein Ausdruck/ PDF der Vorsorgeanalyse aus den Onlineportalen der Bundesländer. Die Nachweise müssen dann erbracht werden, wenn bei der Risikoprüfung nach dem Ruhegehalt gefragt wird, d. h. also bei Überschreiten der pauschalen Höchstrenten.

1.5.6. Welche Rentenhöhen gelten für Beamte, die in Teilzeit arbeiten?

Die pauschalen Höchstgrenzen pro Besoldungsgruppe gelten bei Teilzeitbeschäftigten im gleichen Verhältnis wie der Teilzeitgrad. Z. B. die Pauschale für A10 beträgt 1.000 EUR und der Teilzeit-Grad 50 %, dann gilt 50 % der Pauschale, also 500 EUR.

Wir fragen bei Beamten nach dem Grad der Teilzeit. Entsprechend der Antwort ermittelt das Risikoprüfungstool dann automatisch die pauschale Höchstgrenze. Es erfolgt kein Unterschied zwischen Beamten auf Probe und Beamten auf Lebenszeit.

1.5.7. Wie hoch können Beamte in Elternzeit versichert werden?

Wir versichern mit der Berufsgruppe entsprechend „Hausfrau/ Hausmann“, d. h. Berufsgruppe C wie in der BU. Für die Summengrenzen gelten die Regeln zu Beamtenstatus und Besoldungsgruppe analog der sonstigen Beamten.

1.5.8. Wann wird eine Leistung fällig?

Die versicherte Person erhält die versicherten Leistungen aus den zwei neuen Produkten, wenn Berufsunfähigkeit gemäß BU-Definition wie bei der Selbstständigen BerufsunfähigkeitsPolice vorliegt oder Dienstunfähigkeit vorliegt.

Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person als Beamter wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit

- § in den Ruhestand versetzt wird, somit aus dem aktiven Beamtenverhältnis ausscheidet und
- § fortlaufend Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit nach dem Beamtenversorgungsgesetz erhält.

Dabei ist es unerheblich, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit ausübt.

Dienstunfähigkeit liegt auch vor, wenn die versicherte Person als Beamter wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit

- § entlassen, das Beamtenverhältnis also beendet wird,
- § die zur Entlassung wegen Dienstunfähigkeit führenden Erkrankungen der versicherten Person unverändert fortbestehen oder weiter fortschreiten und
- § die versicherte Person keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Beamte im Polizeivollzugsdienst haben optional die Möglichkeit, sich für einen Mehrbeitrag gegen Polizeidienstunfähigkeit (spezielle Dienstunfähigkeit) abzusichern. Damit sind auch spezielle, berufsspezifische Anforderungen abgedeckt, wie z. B. die Handhabung der Dienstwaffe. Bei einem wegen Polizeidienstunfähigkeit entlassenen Polizeivollzugsbeamten erbringen wir - im Gegensatz zu einem in den Ruhestand versetzten Polizeivollzugsbeamten - die Leistungen wegen Polizeidienstunfähigkeit für einen Zeitraum von 36 Monaten. Wir verzichten in diesem Fall auf eine konkrete Verweisung. Im Anschluss erbringen wir Leistungen nur dann, wenn Berufsunfähigkeit vorliegt.

1.5.9. Welche Rente wird gezahlt?

Es kommt darauf an, in welcher Phase sich der Vertrag zum Leistungseintritt befindet. Es wird die Rente der 1. Phase gezahlt, solange die versicherte Person berufs- / dienstunfähig ist, maximal bis zum vereinbarten Versicherungsende, d. h. die Rente wird auch bei Erreichen des vertragsgemäßen Beginns der 2. Phase nicht abgesenkt. Demgegenüber wird die Rente der 2. Phase gezahlt, wenn sich der Vertrag im Leistungsfall in der 2. Phase befindet.

1.5.10. Wie erfolgt die Leistungsregulierung bei allgemeiner Dienstunfähigkeit?

Im Schadensfall kann grundsätzlich sowohl ein Leistungsanspruch auf Berufs- als auch auf Dienstunfähigkeit geprüft werden. Die Leistungsregulierung bei Berufsunfähigkeit ist wie bei den Berufsunfähigkeitsprodukten. In unseren neuen Varianten der Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge ist eine echte Dienstunfähigkeitsklausel abgesichert.

Eine echte Dienstunfähigkeitsklausel gilt nur für den in den **Ruhestand** versetzten Beamten (Beamte auf Lebenszeit). Danach bedeutet eine echte Dienstunfähigkeitsklausel für das

§ Erstprüfungsverfahren:

- Bei einem wegen Dienstunfähigkeit in den **Ruhestand** versetzten Beamten (Beamte auf Lebenszeit) genügt als Nachweis der Dienstunfähigkeit die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand mit Urkunde des Dienstherrn und das amtsärztliche Zeugnis. Eine Überprüfung der Dienstunfähigkeit durch uns findet **nicht** statt. Wird im Zuge des Erstprüfungsverfahrens eine Prüfung auf Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht durchgeführt, können zu diesem Zweck weitere Unterlagen angefordert werden, die in den Versicherungsbedingungen unter Mitwirkungspflichten aufgeführt sind.

§ Nachprüfungsverfahren:

- Bei einem wegen Dienstunfähigkeit in den **Ruhestand** versetzten Beamten (Beamte auf Lebenszeit) genügt der Ruhegehaltsnachweis, d. h. hier wird überprüft, ob der Beamte fortlaufend Ruhegehalt bezieht.

Bei einem wegen Dienstunfähigkeit **entlassenen** Beamten (Beamte auf Widerruf/ Beamte auf Probe), müssen im **Erstprüfungsverfahren** neben der Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand mit Urkunde des Dienstherrn und das amtsärztliche Zeugnis. Bei der **Entlassung** ist die Vorlage des Entlassungsbescheides sowie ein Nachweis über die Fortdauer der Erkrankung, die zur Dienstunfähigkeit geführt hat, erforderlich. Auch hier gilt: Wird im Zuge des Erstprüfungsverfahrens eine Prüfung auf Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht durchgeführt, können zu diesem Zweck weitere Unterlagen angefordert werden, die in den Versicherungsbedingungen unter Mitwirkungspflichten aufgeführt sind.

Bei einem wegen Dienstunfähigkeit **entlassenen** Beamten (Beamte auf Widerruf/ Beamte auf Probe), wird im **Nachprüfungsverfahren** überprüft, ob die Krankheit, die der Dienstunfähigkeit zugrunde liegt noch vorliegt, bzw. sich verbessert hat und ggf. findet eine Verweisungsprüfung statt, d. h. ob eine Verweisungsstätigkeit ausgeübt wird. Zu diesem Zweck können weitere Unterlagen angefordert werden, die in den Versicherungsbedingungen unter Mitwirkungspflichten aufgeführt sind.

1.5.11. Wie erfolgt die Leistungsregulierung bei spezielle Dienstunfähigkeit?

§ Erstprüfungsverfahren:

- Bei einem wegen Polizeidienstunfähigkeit in den **Ruhestand** versetzten Polizeivollzugsbeamten (Beamte auf Lebenszeit) genügt als Nachweis der speziellen Dienstunfähigkeit die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand mit Urkunde des Dienstherrn und das amtsärztliche Zeugnis. Eine Überprüfung der speziellen Dienstunfähigkeit durch uns findet **nicht** statt. Wird im Zuge des Erstprüfungsverfahrens eine Prüfung auf Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht durchgeführt, können zu diesem Zweck weitere Unterlagen angefordert werden, die in den Versicherungsbedingungen unter Mitwirkungspflichten aufgeführt sind.

§ Nachprüfungsverfahren:

- Bei einem wegen Polizeidienstunfähigkeit in den **Ruhestand** versetzten Polizeivollzugsbeamten (Beamte auf Lebenszeit) genügt der Ruhegehaltsnachweis.

Im **Erstprüfungsverfahren** genügt bei einem wegen Polizeidienstunfähigkeit **entlassenen** Polizeivollzugsbeamten (Beamte auf Widerruf/ Beamte auf Probe) die Vorlage des Entlassungsbescheides sowie ein Nachweis über die Fortdauer der Erkrankung, die zur speziellen Dienstunfähigkeit geführt hat. Eine konkrete Verweisung ist in diesem Fall aber **nicht** möglich. Im Unterschied zur allgemeinen Dienstunfähigkeit erfolgt eine Leistung für einen Zeitraum von maximal 36 Monaten – danach kann geprüft werden, ob Berufsunfähigkeit vorliegt.

Im **Nachprüfungsverfahren** bei einem wegen Polizeidienstunfähigkeit **entlassenen** Polizeivollzugsbeamten (Beamte auf Widerruf/ Beamte auf Probe), wird überprüft, ob die Krankheit, die der Dienstunfähigkeit zugrunde liegt noch vorliegt, bzw. sich verbessert hat.

1.5.12. Gibt es eine konkrete Verweisung?

Eine konkrete Verweisung ist nur bei einem wegen Dienstunfähigkeit **entlassenen** Beamten (Beamte auf Widerruf/ Beamte auf Probe) möglich. Bei einem wegen Dienstunfähigkeit in den **Ruhestand** versetzten Beamten (Beamte auf Lebenszeit) **verzichten** wir auf die konkrete Verweisung.

1.5.13. Gibt es eine konkrete Verweisung bei der speziellen Dienstunfähigkeit?

Bei einem wegen Polizeidienstunfähigkeit **entlassenen** Polizeivollzugsbeamten (Beamte auf Widerruf/ Beamte auf Probe) **verzichten** wir auf die konkrete Verweisung, d. h. in diesem Fall leisten wir, sofern die genannten Voraussetzungen (Entlassung und Fortbestand der Krankheit) vorliegen, immer die vollen 36 Monate – auch wenn inzwischen eine andere Tätigkeit ausgeübt wird.

1.5.14. Welche Nachweise müssen im Leistungsfall eingereicht werden?

Folgende Nachweise sind zu erbringen:

Beamte auf Lebenszeit:

- § die zur Ruhestandsversetzung führenden amtsärztlichen oder sonstigen ärztlichen Gutachten und
- § die Abschrift der Verfügung des Dienstherrn über die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand und
- § die Urkunde über die Versetzung in den Ruhestand (diese Unterlagen enthalten auch Auskünfte über das Ruhegehalt).
- § Ggf. Unterlagen zur Prüfung einer vorvertraglichen Anzeigepflichtsverletzung.

Beamte auf Widerruf/ Beamte auf Probe:

- § die zur Entlassung führenden amtsärztlichen oder sonstigen ärztlichen Gutachten und
- § die Urkunde über die Entlassung
- § Medizinische Unterlagen zum Fortbestand der Erkrankung,
- § Auskünfte über ehemalige und ggf. aktuelle berufliche Tätigkeiten (für die konkrete Verweissungsprüfung) etc.
- § Ggf. Unterlagen zur Prüfung einer vorvertraglichen Anzeigepflichtsverletzung.